

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 26. November 1985

207. Stück

477. Bundesgesetz: 2. Verwaltungsakademiegesetz-Novelle
(NR: GP XVI RV 674 AB 739 S. 107. BR: AB 3029 S. 468.)
478. Bundesgesetz: 15. Zolltarifgesetznovelle und Änderung des Zuckergesetzes
(NR: GP XVI RV 699 AB 726 S. 107. BR: AB 3026 S. 468.)
479. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
(NR: GP XVI RV 697 AB 735 S. 108. BR: AB 3028 S. 468.)

477. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1985, mit dem das Verwaltungsakademiegesetz geändert wird (2. Verwaltungsakademiegesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen dienstrechtlichen Stellung zu vertreten.“

2. An die Stelle des § 11 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Soweit die Mitglieder des Lehrkörpers nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist mit hauptberuflich Vortragenden für die Dauer von fünf Jahren ein Dienstvertrag, mit nebenberuflich Vortragenden ein Werkvertrag abzuschließen. Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern ist ein Dienstvertrag abzuschließen.“

(4) Hauptberuflich Vortragenden, die eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Hochschule besitzen und sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befinden, kann für die Dauer der Verwendung an der Verwaltungsakademie des Bundes ein Karenzurlaub gewährt werden. Im Fall der Gewährung eines solchen Karenzurlaubes liegen berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des § 75 Abs. 3 BDG 1979 vor. Für die Dauer des Karenzurlaubes ist ein Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Höhe des vereinbarten Entgelts den bisherigen Dienstbezügen entspricht.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

478. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1985, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 (15. Zolltarifgesetznovelle) und das Zuckergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 541/1984, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Unterposition K der Tarifnummer 07.01 hat zu lauten:

„K — Lauch (Porree), Küchenzwiebeln, Schalotten, Küchenknoblauch:	
1 — Küchenknoblauch	S 30,— für 100 kg
2 — Küchenzwiebeln, Schalotten:	
a — vom 16. März bis 31. Juli	frei
b — vom 1. August bis 30. September	S 40,— für 100 kg
c — vom 1. Oktober bis 31. Jänner	S 60,— für 100 kg
d — vom 1. Feber bis 15. März	S 40,— für 100 kg

- 3 — Lauch (Porree):
 a — vom 1. November bis 14. April S 30,— für 100 kg
 b — vom 15. April bis 31. Oktober S 100,— für 100 kg“
2. Die Unterposition B der Tarifnummer 07.02 lautet:
 „B — grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie Gemüse-
 mischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten, Spinat und Paprika 28%
 mindestens S 300,— für 100 kg“
3. Die Unterposition A zur Tarifnummer 17.01 lautet:
 „A — Vanille- oder Vanillinzucker:
 1 — in unmittelbaren Um-
 schließungen mit einem
 Inhalt von 200 g oder
 weniger S 3 200,— für 100 kg
 2 — sonstiger S 1 200,— für 100 kg“
4. Die Unterposition B 1 der Tarifnummer 28.20 lautet:
 „B — künstlicher Korund:
 1 — Edelkorund, weiß oder
 rosa, mit mehr als 97,5%
 Al_2O_3 S 7,40 für 100 kg“
5. Die Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09 lautet:
 „3 — Gewebe der Nummer
 50.09 für Stickereierzeu-
 ger zur Herstellung von
 Schiffli-Stickereien, auf
 Erlaubnisschein frei“
6. Bei der Tarifnummer 51.01 wird die Anmerkung 4 aufgenommen:
 „4 — Garne der Nummer
 51.01 für Stickereierzeu-
 ger zur Herstellung von
 Schiffli-Stickereien, auf
 Erlaubnisschein frei“
7. Bei der Tarifnummer 53.11 wird eine Anmerkung aufgenommen:
 „Anmerkung.
 Gewebe der Nummer 53.11 für
 Stickereierzeuger zur Herstellung
 von Schiffli-Stickereien, auf Erlaub-
 nisschein frei“
8. Bei der Tarifnummer 55.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:
 „Anmerkung.
 Garne der Nummer 55.05 für Stik-
 kereierzeuger zur Herstellung von
 Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnis-
 schein frei“
9. Die Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09 lautet:
 „1 — Gewebe der Nummer
 55.09 für Stickereierzeu-
 ger zur Herstellung von
 Schiffli-Stickereien, auf
 Erlaubnisschein frei“
10. Bei der Tarifnummer 56.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:
 „Anmerkung.
 Garne der Nummer 56.05 A für
 Stickereierzeuger zur Herstellung
 von Schiffli-Stickereien, auf Erlaub-
 nisschein frei“
11. Bei der Tarifnummer 58.04 wird eine Anmerkung aufgenommen:
 „Anmerkung.
 Samte und Plüsch der Nummer
 58.04 für Stickereierzeuger zur
 Herstellung von Schiffli-Sticke-
 reien, auf Erlaubnisschein frei“
12. Die Anmerkung zur Tarifnummer 58.08 lautet:
 „Anmerkung.
 Tülle der Nummer 58.08, zum
 Besticken, auf Erlaubnisschein frei“
13. Bei der Tarifnummer 60.01 wird eine Anmerkung aufgenommen:
 „Anmerkung.
 Gewirke der Nummer 60.01 für
 Stickereierzeuger zur Herstellung
 von Schiffli-Stickereien, auf Erlaub-
 nisschein frei“

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 671/1977, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) 17.01 B anderer“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

**479. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 553/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 tritt am Ende der lit. e an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt wird eine lit. f, die lautet:

„f) für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

aa) weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten und

bb) beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.“

2. Im § 6 Abs. 2 tritt am Ende der lit. d an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt werden das Wort „oder“ und eine lit. e, die lautet:

„e) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

aa) weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten und

bb) beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.“

3. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „200 S“ der Betrag „250 S“.

4. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „200 S“ der Betrag „250 S“.

5. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „1 300 S“ der Betrag „1 350 S“.

6. § 16 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,“.

7. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Recht, Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche ausgezahlt zu erhalten, verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat. Die Verjährung ist gehemmt, solange eine Verfassungsgerichtshof- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Gewährung der Familienbeihilfe anhängig ist.“

8. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuführen.“

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutschreiben; die Gutschrift hat spätestens zum 10. des letzten Monats des Kalendervierteljahres zu erfolgen.

(3) Auf Antrag hat das Finanzamt die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zu bewilligen, wenn der Anspruchsberechtigte oder die zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigte Person (§ 12) nachweist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist. Das Finanzamt kann die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe auch von Amtes wegen bewilligen, wenn amtsbekannt ist, daß die im ersten Satz genannten Voraussetzungen vorliegen.“

9. § 30 c Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 60 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich . 120 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich . 180 S.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 90 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 180 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 270 S.“

10. § 30 c Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH.“

11. Im § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdruckes „Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962,“ der Ausdruck „Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440,“.

12. Im § 34 a Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes „der §§ 83 bis 96 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes,“ der Ausdruck „des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978,“ und an die Stelle des Ausdruckes „der §§ 86 bis 98 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes“ der Ausdruck „des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978,“.

13. § 40 Abs. 9 lautet:

„(9) Die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind auf Konten bei der Österreichischen Postsparkasse zu halten.“

14. § 41 Abs. 4 lit. e lautet:

„e) die im § 3 Z 14 a und 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,“.

15. Im § 41 Abs. 4 entfällt die lit. f in bisheriger Fassung; die bisherige lit. g erhält die Bezeichnung „f“.

Artikel II

(1) Art. I Z 3, 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Art. I Z 9 und 10 tritt rückwirkend mit 1. September 1984 in Kraft; insoweit Schulfahrtbeihilfe für die Zeit ab 1. September 1984 gemäß § 30 c Abs. 1 und 2 sowie § 30 c Abs. 3 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt wurde, sind die sich auf Grund dieses Bundesgesetzes ergebenden Differenzbeträge von Amts wegen nachzuzahlen.

(3) Art. I Z 14 ist auf Lohnzahlungszeiträume nach dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

(4) Die durch Art. I Z 1 und 2 bewirkten Änderungen der §§ 2 und 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 treten mit 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

Kirchschläger
Sinowatz